

Rechtliche Informationsstelle
Ansprechpartnerin Dr. Barbara Weiser
Telefon 0541 349698-19
Telefax 0541 341-491
bweiser@caritas-os.de

Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück
Haus der Sozialen Dienste
Telefon-Zentrale 0541 341-0
Telefax 0541 341-984
Stadt-und-LK@caritas-os.de
www.caritas-os.de

18.03.2011

Informationen zum Verfahren bei der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis ab 01.05.2011¹

Stand: 18.03.2011

Für folgende Personen ist die Änderung des Verfahrens relevant:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung und ein Jahr Voraufenthalt
- Personen mit Duldung und zwischen einem und vier Jahren Voraufenthalt
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis und unter drei Jahren Voraufenthalt.

Die in ihrer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis eingetragene Nebenbestimmung lautet „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ o.ä..

Dieser Personenkreis muss, wenn ein konkretes Arbeitsangebot vorliegt, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für diese Arbeitsstelle beantragen.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zustimmen muss, was überwiegend der Fall ist, leitet die Ausländerbehörde den Antrag an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), eine besondere Dienststelle innerhalb der BA, weiter. Die ZAV unterhält an vier Standorten sog. Stützpunkte, wobei für Anträge aus Niedersachsen das Team 323 in Duisburg zuständig ist. Die telefonische Erreichbarkeit soll über 0228/7132000 erfolgen.

Zur Durchführung der Vorrang- und der Arbeitsbedingungsprüfung (§ 39 Abs. 2 AufenthG) leitet dann die ZAV BA den Antrag an den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit am Sitz des Arbeitgebers weiter. Die Agentur für Arbeit führt die Prüfungen durch und teilt dann das Ergebnis der ZAV mit. Die ZAV erklärt gegenüber der Ausländerbehörde die Zustimmung

¹ Die Erstellung dieser Information erfolgte mit finanzieller Unterstützung der EU und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis oder deren Versagung. Daraufhin erteilt die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis oder erlässt einen Ablehnungsbescheid.

Zusammengefasst stellt sich das Verfahren folgendermaßen dar:

- Ausländerbehörde:
Im Regelfall Weiterleitung an die ZAV
- ZAV:
Im Regelfall Weiterleitung an den zuständigen Arbeitgeberservice
- Arbeitgeberservice:
 - Vorrangprüfung
 - ArbeitsbedingungsprüfungErgebnismitteilung an ZAV
- ZAV:
Erteilung der Zustimmung bzw. deren Versagung gegenüber der Ausländerbehörde
- Ausländerbehörde:
Erteilung der Beschäftigungserlaubnis oder Erlass eines Ablehnungsbescheids.